

# TEIL - B -

# TEXT

NACH § 14 (1) BauNVO WIRD DIE ZULÄSSIGKEIT VON NEBENGEBÄUDEN AUSGESCHLOSSEN .

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE BEPFLANZUNG EINE HÖHE VON 0,60 m ÜBER STRAßENOBERRANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

NACH § 23 (5) BauNVO SIND GARAGEN NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.

NACH § 9 ABS. 4 BBauG WIRD DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN WIE FOLGT FESTGESETZT :

AUSSENFLÄCHEN : VERBLENDMAUERWERK MIT AUFLOCKERUNGSFLÄCHEN. IN DER GRÜNFLÄCHE SIND EINHEIMISCHE HÖLZER MIT IMMERGRÜNEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN DURCHSETZT, AUF 10 m<sup>2</sup> 1 BAUM UND 10 STRÄUCHER, ZU PFLANZEN.